

09
E-DRS 27

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

E-DRS 27 Konzernlagebericht

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Leiter Rechnungslegung
Tel.: +49 30 2020-5430
E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

Dr. Adam Gieralka
Rechnungslegung
Tel.: +49 30 2020-5431
E-Mail: a.gieralka@gdv.de

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundsätzliche Punkte des Standardentwurfs E-DRS 27
 - 2.1 Zeitpunkt der Erstanwendung des neuen Standards
 - 2.2 Strukturelles
 - 2.3 Grundsätzliche Ausrichtung des Standardentwurfs
 - 2.4 Pflicht zur Berichterstattung über Ziele und Strategien
 - 2.5 Prognosebericht
 - 2.6 Risikobericht
 - 2.7 Chancenbericht
 - 2.8 Marktpreisrisiken aus Kapitalanlagen
3. Weitergehende Anmerkungen und Hinweise zu dem Standardentwurf E-DRS 27
4. Position der deutschen Versicherungswirtschaft zum Fragenkatalog des DSR zu dem Standardentwurf E-DRS 27

Zusammenfassung

Am 14.12.2011 hat der DSR den Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ veröffentlicht und um Stellungnahme bis zum 30.04.2012 gebeten.

Eine verpflichtende Erstanwendung des Standards ist für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird gar empfohlen. Der Verband plädiert dafür, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt für Jahre ab dem 01.01.2014 - mit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendungsmöglichkeit - vorzusehen.

Eine explizite Kodifizierung der Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien lehnt die deutsche Versicherungswirtschaft ab. Dies entspricht nicht dem selbst gewählten Regulierungsansatz des DSR und geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Begrüßt wird dagegen die Verkürzung des Prognosezeitraumes auf ein Jahr in Verbindung mit einer gesteigerten Prognosegüte. Damit wird eine sinnvolle Balance zwischen den berechtigten Erwartungen der Lageberichtsadressaten und den Möglichkeiten der Unternehmen, die unsichere Zukunft vorzusehen, geschaffen.

1. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. begrüßt im Namen der deutschen Versicherungswirtschaft die Fortentwicklung der Grundsätze der Konzernlageberichterstattung und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Deutschen Standardisierungsrates (DSR), hochwertige Berichterstattungsgrundsätze zu entwickeln, ohne die Balance zwischen dem Erwünschten (durch die Adressaten) und dem Machbaren (durch die Unternehmen) zu verletzen.

Nicht zuletzt durch die Teilnahme an der öffentlichen Diskussion und die Einbringung der branchenspezifischen Gesichtspunkte in den Normensetzungsprozess möchten wir unsere Wertschätzung für die Arbeit des DSR zum Ausdruck bringen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, unsere Positionen zum vorliegenden Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ vorzutragen.

Der Aufforderung, zu dem Standardentwurf Stellung zu nehmen, kommen wir - nicht zuletzt aufgrund der Bedeutung des Themas für unsere Mitgliedsunternehmen - nach, indem zuerst unsere grundsätzlichen Positionen wiedergegeben werden. Anschließend erfolgen weitergehende Anmerkungen und Hinweise, die aus unserer Sicht die bereits hohe Qualität des Entwurfs steigern helfen könnten. Abschließend tragen wir unsere Position zu den einzelnen Punkten aus dem Fragenkatalog des DSR vor.

2. Grundsätzliche Punkte des Standardentwurfs E-DRS 27

Im Folgenden gehen wir auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte des Standardentwurfs E-DRS 27 ein.

2.1 Zeitpunkt der Erstanwendung des neuen Standards

Der am 14.12.2011 vom DSR veröffentlichte Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ wurde bis zum 30.04.2012 zur Kommentierung freigegeben. Je nach dem sich aus den öffentlichen Diskussionen und abgegebenen Stellungnahmen ergebenden Überarbeitungsbedarf darf mit einer offiziellen Publikation der Endfassung des Standards nicht vor dem dritten Quartal 2012 gerechnet werden. Der Verband setzt sich immer für eine pragmatisch ausgestaltete Übergangsfrist zwischen dem Erlass einer neuen Regelung und der verpflichtenden Erstanwendung einer solchen ein. Dies trifft auch auf den vorliegenden Standardentwurf zu. Eine verpflichtende Erstanwendung des Standards ist nach dem vorliegenden

Entwurf für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird gar empfohlen. Der Verband plädiert dafür, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt frühestens für Jahre ab dem 01.01.2014 - mit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendungsmöglichkeit - vorzusehen.

2.2 Strukturelles

Der vorliegende Standardentwurf stellt das Ergebnis einer umfassenden Durchsicht der bestehenden Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung dar, die in Folge praktischer Erfahrungen und aktueller Entwicklungen vom DSR als notwendig erachtet wurde. Unter anderem wurde im Vorfeld auf Veranlassung des DRSC e.V. eine umfassende und unter wissenschaftlicher Begleitung konzipierte Befragung durchgeführt. Diese systematische und fundierte Herangehensweise wird vom Verband begrüßt.

Im E-DRS 27 werden die geltenden DRS 15 „Lagebericht“ und DRS 5 „Risikoberichterstattung“, einschließlich der branchenspezifischen Standards DRS 5-10 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ und DRS 5-20 „Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen“ zusammengeführt. Als Nebeneffekt des E-DRS 27 ergeben sich weitgehend klarstellende und redaktionelle Anpassungen bei dem DRS 16 „Zwischenberichterstattung“. Die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder bleibt unverändert durch DRS 17 geregelt, da es zugleich auch Anhangangaben regelt.

Diese Zusammenführung der an verschiedenen Orten kodifizierten Regelungen begrüßen wir ebenfalls. Es wäre aber auch überlegenswert, die Regelungen des DRS 17 - soweit davon der Lagebericht betroffen ist - ebenfalls in den vorliegenden Standardentwurf zu integrieren. Der verbleibende Teil der Angaben und Aussagen aus DRS 17 würde sich auf den Anhang allein beziehen, so dass eine entsprechende Umbenennung des DRS 17 erfolgen sollte, z. B. in „Anhangangaben über Vergütung der Organmitglieder“. Zudem ist festzuhalten, dass bereits der geltende DRS 17 den börsennotierten Aktiengesellschaften nahelegt, die geforderten Angaben für Anhang und Lagebericht in einem Vergütungsbericht zusammenzufassen, der Teil des Konzernlageberichts ist (DRS 17.12).

Der Verband ist tendenziell der Überzeugung, dass ein branchenbezogener Standard durchaus eine sinnvolle Alternative zum E-DRS 27 wäre. Angesichts der erfolgten Vorfestlegungen durch den DSR wird diese Forderung im Rahmen weiterer Diskussionen über den vorliegenden Standardentwurf allerdings nicht weiter thematisiert.

Schließlich erlauben wir uns den Hinweis, dass die fortlaufende Nummerierung des Standards mit Textziffern nicht unbedingt der handelsrechtlichen Tradition entspricht. Es wäre zu befürworten, zusammenhängende Themen in einem Artikel zusammenzuziehen, um die Unteraspekte mit Absätzen und Nummern zu bearbeiten.

2.3 Grundsätzliche Ausrichtung des Standardentwurfs

Der Verband begrüßt ausdrücklich das Festhalten des DSR an dem *Management Approach* hinsichtlich der Auswahl der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsberichtsteil (Tz. 108). Insgesamt sehen wir das Festhalten an dem subjektiven Ansatz des Konzernlageberichts (Tz. 32) für sachgerecht und sinnvoll.

In inhaltlicher Hinsicht verzichtet der DSR im Rahmen des E-DRS 27 explizit auf die Normierung von *Best-Practice*-Vorgaben, sondern beschränkt sich auf die Kodifizierung/Konkretisierung der an die Konzernlageberichterstattung zu stellenden Mindestanforderungen (Tz. B48). Angesichts der aktuell geführten Diskussionen über die überschießenden Offenlegungsanforderungen an die Unternehmen begrüßen wir diese Grundentscheidung des DSR für den vorliegenden Standardentwurf.

Der Verband verkennt allerdings nicht die Tatsache, dass es in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bereits als sicher geltende gesetzliche Regelung bzw. eine aufsichtsrechtliche Verpflichtung) sinnvoll erscheinen mag, eine darüber hinausgehende Empfehlung abzugeben. In diesem Zusammenhang regt der Verband allerdings an, künftig bereits im Entwurfsstadium eines Standards die über das gesetzliche Anforderungsniveau hinausgehenden Angaben als solche kenntlich zu machen. Für den Standardleser sollte immer direkt ersichtlich sein, wann der gesetzliche Rahmen verlassen wird. Wir sind allerdings auch der Ansicht, dass eine materiell entsprechende Regelung nach IFRS keinen begründeten Ausnahmefall darstellt.

2.4 Pflicht zur Berichterstattung über Ziele und Strategien

Trotz der unter Pkt. 2.3 dargestellten Grundentscheidung des DSR bezüglich der inhaltlichen Grundausrichtung des E-DRS 27 wird im Standardentwurf den kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien auferlegt (Tz. K37). An dieser Stelle geht der DSR über die gesetzlichen Vorgaben hinaus und widerspricht zugleich der gesetzgeberischen Entscheidung, sich gegen eine solche Verpflichtung zu positionieren (Tz. B21). Damit wird die vom DSR selbst aufgestellte klare Grundlinie für den Standardentwurf verlassen.

Der Verband spricht sich gegen eine solche Verpflichtung aus. Die Kodifizierung der an die Konzernlageberichterstattung zu stellenden Mindestanforderungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollte durchgehend als Leitlinie des Standards gelten. Deswegen sollte eine im Standardentwurf vorgeschlagene Verpflichtung durch den DSR erneut überdacht werden. Die Übermittlung solcher Informationen auf freiwilliger Basis durch zahlreiche Unternehmen (Tz. B22) sollte unseres Erachtens nicht als Argument für die Einführung der verpflichtenden Maßnahme für alle herhalten, weil es eben auf die Festschreibung der *Best-Practice*-Vorgaben hinausliefe. Dementsprechend spricht sich der Verband allenfalls für eine Kodifizierung eines entsprechenden Wahlrechts zu einer freiwilligen Berichterstattung aus, indem die Anforderung in der Tz. K37 als eine Kann-Regelung ausgestaltet wird. Daraus resultierend ist eine Einschränkung auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht mehr notwendig, wenn die Tz. K37 als explizites Wahlrecht ausgestaltet wird.

Auch die Annahme einer gegebenenfalls bestehenden Verpflichtung zu einer entsprechenden Angabe nach IFRS *Practice Statement Management Commentary* (PS MC Tz. 27: „Management should disclose its objectives and strategies ...“) ist aus unserer Sicht kein Grund für die Kodifizierung einer entsprechenden Angabepflicht im DRS, wenn nur die gesetzlichen Mindestanforderungen konkretisiert werden sollen.

Schließlich wird in der Tz. K41 eine verpflichtende Angabe des Ausmaßes und des Zeitbezugs der Ziele zwingend verlangt. Damit dürfte die geforderte obligatorische Angabe von Zielen und Strategien als Ergebnis von mittel- und langfristig orientierten Festlegungen (z. B. in Bezug auf langfristig angestrebte Umsatz- oder Marktanteilsziele) im systematischen Widerspruch zur gleichzeitig erfolgten Verkürzung des Prognosezeitraums stehen (vgl. Pkt. 2.5). Dieses inhaltliche Zusammenspiel beider Berichts-

bereiche sollte vom DSR nochmals überdacht bzw. explizit geregelt werden. Wie der Begründung zum Standardentwurf (Tz. B24) entnommen werden kann, ist sich der DSR der Problematik im Ansatz bewusst.

Diese Problematik gilt umso mehr, als in der Tz. K40 festgelegt wurde, dass die Strategien in der Regel auf Konzernebene darzustellen sind. Wann gilt dieser Regelfall nicht? Dann wären wohl die Ziele und Strategien der einzelnen Tochtergesellschaften oder Berichtssegmente darzustellen? Ist das Ergebnis gewollt?

Der Verband spricht sich gegen eine verpflichtende Angabe über Ziele und Strategien aus, so dass damit auch die Folgefrage nach der Berichtspflicht über das Ausmaß und den Zeitbezug der Ziele gegenstandslos wird. Alternativ plädieren wir in Bezug auf Tz. K41 und K42 für eine freiwillige Berichterstattung.

2.5 Prognosebericht

Die vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise geführte Diskussion um die Güte von Prognosen veranlasste den DSR zur Verkürzung des geforderten Prognosezeitraums grundsätzlich auf *ein Jahr* (Tz. 129), gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Dafür soll die Prognosegenauigkeit mittels konkreter Vorgaben (z. B. Angabe der Intensität der Veränderung) gesteigert werden (Tz. 130), so dass insgesamt die materiellen Anforderungen an den Prognosebericht zunehmen. Zudem sind die Sondereinflüsse, mit deren Eintritt nach dem Prognosehorizont gerechnet wird, darzustellen und (deren Einfluss ist) zu analysieren (Tz. 129). Künftig dürfen die externen Prognosen den Prognosebericht nicht dominieren und der Blick ist auf die unternehmensbezogenen Prognosen zu richten (Tz. 126). Die in der Vorperiode abgegebenen Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen (Tz. 56).

Die Verkürzung des Prognosezeitraums (und Erhöhung der Prognosegenauigkeit) sehen wir positiv, weil sie den operativen Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis entgegenkommt. Dadurch werden auch insbesondere Irritationen der Abschlussadressaten aufgrund von Restatements für die über ein Jahr hinausgehenden Prognosen vermieden. Wir begrüßen auch ausdrücklich die Hervorhebung der Relevanz der unternehmensbezogenen Prognosen. Wir sehen jedoch keine Notwendigkeit, für den Lagebericht einen impliziten Rechtfertigungsdruck aufzubauen, indem ein verpflichtender Vergleich mit den in der Vergangenheit abgegebenen

Prognosen gefordert wird. Einerseits erfolgen bereits sinngemäße Angaben bei der Beschreibung der Geschäftsentwicklung. Andererseits dürfte es auch dem Ansatz des DSR zuwiderlaufen, im Standard lediglich handelsgesetzliche Mindestanforderung zu konkretisieren. Schließlich widerspräche die verpflichtende Rückschau dem zukunftsorientierten Charakter des Prognoseberichts.

Schließlich regen wir an, die Detailliertheit der geforderten Angaben im Prognosebericht zu überdenken. Insbesondere die generell verpflichtend geforderte Quantifizierung durch die Abstimmung auf die finanziellen und nichtfinanziellen Indikatoren erscheint uns nicht sachgerecht und auch nicht zielführend. Sie erzeugt eine stichtagsbezogene Erwartungslücke.

Alternativ setzen wir uns dafür ein, hinsichtlich der geforderten Prognoseangaben auf den Management Approach im weiteren Sinne abzustellen, indem die Wahl der zu prognostizierenden Kennzahlen ins erweiterte Ermessen der Unternehmen überlassen wird. Damit scheint eine Lockerung der Beziehung zwischen der Tz. 128 und den Tz. 104 und 108 wünschenswert. Gegebenenfalls sprechen geschäftspolitische Gesichtspunkte gegen eine direkte Bekanntgabe der für interne Steuerungszwecke eingesetzten Kennzahlen. Damit wäre eine Aufnahme einer Geheimhaltungsklausel im Sinne einer Ausnahmeregelung zwingend notwendig.

2.6 Risikobericht

Nach dem Management Approach des geltenden DRS 5-20 Tz. 11 ist, wenn eine Quantifizierung der gesamten Risikolage auf Basis eines internen Modells erfolgt, eine Quantifizierung für einzelne Risikokategorien nach den vorgegebenen standardisierten Mindestanforderungen nicht mehr erforderlich. Damit wird bei der Darstellung der Risikolage den aussagekräftigeren Maßstäben aus dem internen Risikomanagement der Vorrang eingeräumt. Ist die Regelung in der Tz. 154 des Standardentwurfs dagegen so zu verstehen, dass jegliche Quantifizierung unterbleiben kann, wenn dies nicht auch zur internen Steuerung erforderlich ist? [Davon betroffen wäre auch die Angabe nach der Tz. A 2.5.] Unseres Erachtens dürfte die wohl beabsichtigte Absenkung der Anforderungen mit dem Grundkonzept des Standardentwurfs übereinstimmen, sich auf die Kodifizierung der Mindestanforderungen zu beschränken.

In der Tz. 161 wird für alle Unternehmen die Berichterstattungspflicht über wesentliche Veränderung der Risiken gegenüber dem Vorjahr statuiert.

Wir glauben nicht, dass dies im Rahmen einer auf die Zukunft ausgerichteten Risikoberichterstattung eine relevante Angabe ist. Die vergangenheitsorientierte Betrachtung erfolgt bereits im Wirtschaftsbericht.

Ad. Anlage 2

Die in der Tz. A 2.18 geforderten Angaben sind vor dem Hintergrund des derzeit noch geltenden rechtlichen Umfelds in Ordnung. Gegebenenfalls können Modifikationen erforderlich werden, wenn die endgültigen Regelungen nach Solvency II feststehen.

Der ansonsten grundsätzlich unverändert erfolgten Übernahme der bewährten Regelungen zur Risikoberichterstattung des DRS 5-20 stimmen wir zu. Eine Ausnahme wird unter Pkt. 2.8 explizit betrachtet und gewürdigt.

2.7 Chancenbericht

Die Finanzkrise hat deutlich offengelegt, wie wichtig die Risikotragfähigkeit von Unternehmen ist. Deswegen befürworten wir explizit die entsprechende Angabe im Lagebericht (Tz. 163). Zugleich erfolgt unser Hinweis dahin, dass aus Sicht der Versicherungswirtschaft für die Chancenberichterstattung eine Gleichbehandlung mit der Risikoberichterstattung nur unter theoretischen Aspekten sinnvoll erscheint. Unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensgefährdung und damit der direkteren Relevanz für die Interessengruppen der Unternehmen (*stake holder*) erscheint eine besondere Akzentuierung der Risikoberichterstattung überzeugender. Letztlich bestätigen die Entwicklungen der nahen Vergangenheit diese These. Der bewährte konservative Ansatz des HGB im Rahmen der Bilanzierungsregelungen sollte auch im konzeptionellen Ansatz des zukunftsorientierten Lageberichts Eingang finden.

Wir verkennen dabei nicht die Tatsache, dass die Einführung einer verpflichtenden Chancenberichterstattung vom Gesetzgeber als richtungsweisende Entscheidung getroffen wurde. Zugleich weisen wir jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber auf der anderen Seite auch eine einseitige Entscheidung zu verantworten hat, allein das Risikofrüherkennungssystem (§ 91 Abs. 2 AktG) zu fordern. Davon abgesehen wäre zu klären, was der DSR mit dem pauschalen Hinweis in der Tz. 167 als Ergebnis intendiert. Damit ist z. B. auch die Tz. 163 angesprochen, welche die Angabe über die *Risikotragfähigkeit* des Konzerns anspricht. Eine Verpflichtung

zur analogen Angabe über die *Chancentragfähigkeit* erscheint uns zumindest gewöhnungsbedürftig. Auch an dieser Stelle wäre eine Geheimhaltungsklausel im Sinne einer Ausnahmeregelung zwingend notwendig, sollte eine umfassende und der Risikoberichterstattung gleichgewichtige Chancenberichterstattung als zwingend notwendig kodifiziert werden.

Im Sinne einer klarstellenden Feststellung wäre es wünschenswert, die Ausführungen in der Tz. 120 um die Angabe zu ergänzen, dass auch eine Kombination aus einem integrierten Chancen-/Prognosebericht und einem getrennten Risikobericht als zulässig angesehen wird. Alternativ schlagen wir vor, die Tz. 120 zu kürzen, indem lediglich der letzte Satz beibehalten wird.

2.8 Marktpreisrisiken aus Kapitalanlagen

Aufgrund der Zusammenführung der oben genannten Standards musste den berechtigten Besonderheiten der Versicherungsbranche in einer Anlage (Anlage 2 zum E-DRS 27) Rechnung getragen werden. Die branchenunabhängige Ausgestaltung des Standardentwurfs, ergänzt um die vorrangig zu beachtende Anlage, erscheint uns eine tragbare Kompromisslösung in der Tradition des HGB zu sein. Die vorgeschlagene Standardstruktur verzahnt die generell geltenden Regelungen mit den besonderen Anforderungen für die Versicherungswirtschaft.

Nach unserer Einschätzung entspricht die Anlage 2 inhaltlich dem geltenden DRS 5-20, bis auf die Darstellung der drohenden Marktrisiken aus Kapitalanlagen:

- Im E-DRS 27 wird auf die Vorgabe eines konkreten Kursverlustes von Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren verzichtet. Anlage 2 Tz. 14 Buchst. a) gibt lediglich vor, dass die Auswirkungen eines *wesentlichen* Kursverlustes zu analysieren sind. Der geltende DRS 5-20 Tz. 31 verlangt dagegen die Analyse für einen *20%-prozentigen* Kursverlust.
- Im E-DRS 27 wird auf die Vorgabe eines konkreten Kursverlustes von festverzinslichen Wertpapieren und Ausleihungen verzichtet. Anlage 2 Tz. 14 Buchst. b) gibt lediglich vor, dass die Auswirkungen eines *wesentlichen* Kursverlustes zu analysieren sind. Der geltende DRS 5-20 Tz. 31 verlangt dagegen die Analyse für einen *1%-prozentigen* Kursverlust.

Der Verzicht auf eine konkrete Angabe hinsichtlich der zu analysierenden Marktentwicklungen beeinträchtigt zwar auf den ersten Blick die Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Allerdings ist dies im Sinne einer flexiblen und pragmatischen Regelung hinzunehmen, weil angesichts der Entwicklungen zu den geplanten Aufsichtsregeln für Versicherer („Solvency II“) eine konkrete Festlegung zurzeit unpraktisch erscheint, da dann gegebenenfalls die Übernahme der einschlägigen Anforderungen nach Solvency II nicht realisierbar wäre.

Der Verband hat sich immer für einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der externen und internen Abschlussadressaten, den Vorgaben der Aufsichtsbehörden und dem Grundsatz der Minimierung der Kosten der Compliance eingesetzt. Es ist daher im vorliegenden Fall durchaus begrüßenswert, wenn von einer konkreten Vorgabe im handelsrechtlichen Lageberichtsstandard abgesehen wird. Auch der handelsrechtliche Gesetzgeber hat von einer weitergehenden Konkretisierung abgesehen. Angesichts der Fülle an aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Berichtspflichten an die Versicherungswirtschaft dürfte es vertretbar sein, den Vergleichbarkeitsaspekt an dieser Stelle zurückzustellen. Schließlich wird die Vergleichbarkeit aufgrund der öffentlichkeitsbezogenen Elemente der einheitlichen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung wiederhergestellt.

3. Weitergehende Anmerkungen und Hinweise zu dem Standardentwurf E-DRS 27

Im Folgenden legen wir unsere weitergehenden Anmerkungen und Hinweise zu dem Standardentwurf dar. Zuerst erfolgt ein allgemeiner Hinweis technischer Art:

Eine Entschlackung des Standardentwurfs kann erreicht werden, wenn die alternativ mögliche Angabe von Informationen im Anhang als Regel dem Standardtext vorangestellt wird, sozusagen als generelle Regel vor die Klammer gesetzt wird. Dies wird in der Tz. 22 bereits im Ansatz kodifiziert. Damit können die zahlreichen Nachmals-Verweise entfallen. Dies betrifft die Verweise unter den Tz. 51, 118, 182, K193, K199 und K220.

An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis auf die zentrale Aussage in der Tz. 15. Nach deren Intention muss der Konzernlagebericht aus sich heraus verständlich sein. Diese grundsätzliche Forderung deckt sich auch in

unserer Überzeugung mit der gesetzlichen Entscheidung, dass der Lagebericht neben dem Konzernabschluss als zweite Säule der Finanzberichterstattung anzusehen ist. Dem dürfte eine Verweisteknik nicht immer zuträglich sein.

Im Folgenden möchten wir auf einige aus unserer Sicht verbesserungswürdige Punkte des vorgelegten Standardentwurfs E-DRS 27 hinweisen. Daraus resultiert ein weiteres Kürzungs- und Komprimierungspotenzial:

- Die Aussage in der Tz. 12 letzter Satz: „Verweise müssen eindeutig sein“ kann entfallen, ohne dass das angestrebte Qualitätsniveau des DRS gefährdet wird. Es gilt der allgemeine Grundsatz der Bilanzklarheit.
- In Tz. 33-34 wird der Grundsatz der Informationsabstufung kodifiziert. Unserer Ansicht nach wird damit eine Selbstverständlichkeit kodifiziert, die einerseits in der bereits erfolgten Unterscheidung innerhalb der Textziffernformatierung zum Ausdruck kommt. Andererseits wird bereits durch den Grundsatz der Vollständigkeit der beabsichtigte materielle Regelungsinhalt (Tz. 34) abgedeckt. Ähnlich verfährt der Gesetzgeber im HGB selbst, indem der Regelungsort selbst den Stufenansatz wiedergibt.
- In der Tz. 94 wird anders als z. B. in der Tz. 101 nicht verlangt, dass auch eine Beurteilung der Liquidität erfolgt.
- In der Tz. 99 wird die Angabe über zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien verlangt. Diese Anforderung geht über die Zielsetzung des DSR, lediglich die gesetzlichen Mindestanforderungen zu konkretisieren, hinaus.
- Die Definitionsnotwendigkeit in der Tz. 117 entfällt, wenn man bereits in der Tz. 116 die „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ - als Auslösungsmoment für die Berichtspflicht - als „wesentliche Vorgänge“ definiert. Zugleich wird damit die weitgehend bloße Wiedergabe der gesetzlichen Anforderung des § 315 Absatz 2 Nummer 1 HGB auf das Wesentlichkeitsprinzip zurückbezogen. Sonst stellt sich die Frage nach dem Verhältnis beider Begriffe, nach dem definitiven Unterschied beider Termini zueinander und nicht zuletzt nach dem Zusatznutzen der getroffenen Aussage.

- Unter Tz. 122 wird bestimmt, dass die den Prognosen zugrundeliegenden Annahmen mit denen im Einklang stehen müssen, die dem Konzernabschluss zugrunde liegen. Dies stellt eine Wiederholung der bereits in der Tz. 4 getroffenen Aussage dar. Damit kann der zweite Satz hier entfallen.
- Die Tz. K140, K143, K145 und K147 können aus unserer Sicht ohne Sorge um Qualitätsverluste des Standards ersatzlos entfallen.
- Für die Tz. 149 schlagen wir vor, lediglich den Hinweis auf die Unterscheidung zwischen externen und internen Risiken zu behalten. Der voranstehende Text kann ersatzlos entfallen.
- In der Tz. 150 vermissen wir eine Aufforderung, eine Beziehung zur Fortführungsprämisse herzustellen. Wenn schon bestandgefährdende Risiken als solche genannt werden müssen, so ist unserer Sicht nach deren Einfluss auf eine der wichtigsten Prämissen der Bilanzierung anzugeben.
- Die Möglichkeit der Integration der Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten in den allgemeinen Chancen- und Risikobericht (Tz. 181) lehnen wir ab. Die Tz. 181 relativiert nach unserer Auffassung die klaren Anforderungen einer gesonderten (und wie vom Gesetzgeber intendiert) transparenten Berichterstattung in der Tz. 180 hinsichtlich einer besonderen Gefahrenquelle und ist daher ersatzlos zu löschen.

4. Position der deutschen Versicherungswirtschaft zum Fragenkatalog des DSR zu dem Standardentwurf E-DRS 27

Im Folgenden wird auf die in der Aufforderung zur Stellungnahme vom DSR gestellten Fragen einzeln eingegangen.

Frage 1:

Umfang und Auswahl definierter Begriffe

- a) Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich?
Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?
- b) Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?
- c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?

Ad. a) bis c)

Nicht alle in der Tz. 11 enthaltenen Definitionen sind erforderlich. Zumindest auf die Definitionen „Analyse“, „Angabe/Darstellung“, „Beurteilung“, „Ziel“ kann aus unserer Sicht verzichtet werden.

Einige der aufgeführten Definitionen dürften bei einem sachverständigen Dritten durchaus vorausgesetzt werden. Beispielsweise dürfte der Inhalt der Begriffe „Analyse“, „Angabe/Darstellung“, „Beurteilung“, „Ziel“ allgemein bekannt und die Einführung von deren Definition somit überflüssig sein.

Dagegen wurde z. B. der Begriff „Sensitivitätsanalyse“ aus der Liste der definierten Begriffe gestrichen, obwohl der Begriff z. B. in der Tz. 155 zum Einsatz kommt. Ebenfalls dürfte die Eingrenzung des Begriffs „Strategie“ aus Sicht des DSR für Unternehmen von Interesse sein, wenn eine entsprechende Berichtspflicht in der Tz. K37 kodifiziert wird. Ebenfalls fehlt die Differenzierung zwischen „(nicht) finanziellen Indikatoren“ und „Kennzahlen“ im Definitionsbereich. Gegebenenfalls sollten auch die entsprechenden Beispiele aus dem Standardkerntext gelöst und im Definitionsbereich vor die Klammer gesetzt werden. Alternativ wären die einschlägigen Beispiele in die Anlage 3 zu überführen.

Schließlich wird in der Tz. 12 der Begriff eines „verständigen Adressaten“ verwendet. Diese Begriffskreation ist überflüssig. In § 238 Absatz 1 Satz 2 HGB verwendet der Gesetzgeber den Begriff eines „sachverständigen Dritten“. Uns ist kein Grund ersichtlich, warum man daran nicht festhalten kann.

Insgesamt halten wir fest, dass sich uns die Auswahl der Kriterien für die Aufnahme/Streichung eines Begriffs auf der Liste der Definitionen nicht direkt erschließt.

Frage 2:

Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen?

Wir halten die vorgeschlagene (symmetrische) Definition des Chance- und Risikobegriffs für prinzipiell geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen.

Zugleich weisen wir auf unsere grundsätzlich reservierte Position zur Gleichgewichtung der Chancen- und Risikoberichterstattung, die wir unter Pkt. 2.7 formuliert haben, hin.

Frage 3:

Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig?

Als allgemein geltender Grundsatz der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung gilt das Wesentlichkeitsprinzip auch für die Lageberichterstattung, sowohl auf der Konzern- als auch auf der Einzelabschlussebene. Nach unserer Überzeugung blähen die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip den Standardtext unnötig auf. Damit sollte auf den wiederholten Bezug auf das Wesentlichkeitsprinzip verzichtet werden, was zu einer Verschlankung des Kernstandardtextes beitragen würde.

Zudem dürfte der wiederholte Bezug auf das Wesentlichkeitsprinzip geeignet sein, eine Verwirrung bei den Anwendern und Abschlussprüfern zu stiften. Es besteht die latente Gefahr, dass ansonsten auch über unwesentliche Sachverhalte wahlweise berichtet wird, wenn ausnahmsweise der Bezug zum Wesentlichkeitsprinzip nicht explizit hergestellt wird. Unseres Erachtens sollte in dem allgemeingültigen Hinweis auf das Wesentlichkeitsprinzip in der Tz. 13 klar festgehalten werden, dass allein die wesentlichen (entscheidungserheblichen) Informationen anzugeben sind. Damit wird der Gefahr der Informationsüberflutung (*information overflow*) vorgebeugt.

Unsere Sicht sei an dieser Stelle mit dem Hinweis auf die Tz. 148 des Standardentwurfs („*Zu berichten ist über wesentliche Risiken, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen können.*“) dargelegt. Wir sind der Überzeugung, dass die Risiken, die nicht entscheidungsrelevant sind, auch nicht wesentlich sind. Die Berichterstattung steht insgesamt unter dem Vorbehalt des Wesentlichkeitsgrundsatzes, so dass die komplette Textziffer entfallen kann.

Andernfalls sollte in der Tz. 148 der Bezug auf den „*verständigen Adressaten*“, wie unter Frage 1 dargelegt, berichtigt werden.

Frage 4:

Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden?

Wir schließen uns der Auffassung des DSR an. Damit wird der bislang eher als Fremdkörper geltende „Grundsatz“ aus dem Standardtext wieder beseitigt. Die einzelnen Informationsanforderungen sollen an den einschlägigen Stellen des Standards erfolgen.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass die Unternehmen der Versicherungswirtschaft aufgrund der langfristigen Ausrichtung des Geschäftsmodells regelmäßig nachhaltige Geschäftspolitik im Sinne der Kunden, Anteilseigner und sonstiger stake holder betreiben.

Frage 5:

Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll?

Wir lehnen die Kodifizierung der obligatorischen Berichterstattung über Ziele und Strategien ab. Zur Begründung unserer ablehnenden Haltung verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Ausführungen unter Pkt. 2.4.

Sollte aus IFRS PS *Management Commentary* eine entsprechende Berichtspflicht herzuleiten sein, so ist dies solange kein Grund für die verpflichtende Kodifizierung in dem DRS, wie dies gesetzlich nicht gefordert wird.

Wir schlagen vor, die Tz. K38-K42 und K55 zu streichen. Vertretbar erscheint die Beibehaltung der Tz. K37, wenn die Verpflichtung „sind ... darzustellen“ durch eine Kann-Regelung ersetzt wird.

Eine maßvolle Regulierung der Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung darf über das handelsgesetzlich vorgegebene Niveau nicht hinausgehen, weil dann die Befolgungskosten unnötig steigen. Das strikte Einhalten dieser Leitlinie trägt zur allgemeinen Akzeptanz der Standardanforderungen bei den Unternehmen bei.

Frage 6:

Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein?

Wir schätzen die aufgestellten Anforderungen im Sinne eines Mindestmaßes als hinreichend ein. Insbesondere begrüßen wir die Ausrichtung der Berichtspflichten an den Kennzahlen bzw. Leistungsindikatoren, die auch für Zwecke der internen Steuerung herangezogen werden (Management Approach).

Ein expliziter Bezug auf den konkreten Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) in der Tz. 112 sollte allerdings entfallen, um keine Vorfestlegung zu provozieren.

Frage 7:

Zum Begriff »Prognosebericht«

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend?
Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Wir sind der Auffassung, dass die Bezeichnung „Prognosebericht“ zutreffend und kein Grund ersichtlich ist, warum an ihr nicht mehr festgehalten werden sollte. Evtl. Folgeprobleme bei der direkten Übersetzung des Begriffs ins Englische stellen aus unserer Sicht keinen Grund dar, den stehenden Begriff im Deutschen fallen zu lassen.

Frage 8:

Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig?

Die Vergleichbarkeit ist immer ein wichtiges Argument für die Standardisierung der Berichterstattung. Trotzdem sind wir nicht der Auffassung, dass im vorliegenden Kontext der Zusatznutzen der Adressaten die damit verbundenen Informationsbereitstellungskosten überwiegt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unserer Unternehmen dürfte das Gegenteil der Fall sein. Insbesondere sollte dadurch kein impliziter Vereinheitlichungsdrang erzeugt werden, wenn die Unternehmen individuelle Kennzahlen für die interne Steuerung verwenden.

Dem geltenden DRS 5-20 liegt ebenfalls der Management Approach zugrunde. Ein Übergang auf einheitliche Kennzahlen erscheint insbesondere deswegen nicht sinnvoll, weil die Einheitlichkeit umfangreiche Zusatzinformationen erfordern würde, um abweichende Sachverhalte, wie z. B. bei Versicherungsunternehmen unterschiedliche Zusammensetzungen von Portefeuilles, zu identifizieren.

Davon abgesehen stellt sich die Frage, ob die Regelung der Tz. 154 so zu verstehen ist, dass jegliche Quantifizierung unterbleiben kann, wenn dies nicht auch zur internen Steuerung erforderlich ist. Nach DRS 5-20 Tz. 11 waren in solchem Fall standardisierte Mindestanforderungen kodifiziert. Unseres Erachtens dürfte diese Absenkung der Anforderungen mit dem Grundkonzept des Standardentwurfs übereinstimmen. Vgl. hierzu bereits unsere Ausführungen unter Pkt. 2.5 und 2.6.

Frage 9:

Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

- a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit?
- b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarkt-orientierten und nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen für sachgerecht?

Ad. a)

Grundsätzlich unterstützen wir die Neuregelung von Prognosehorizont und -genauigkeit. Ausdrücklich betonen wir die Notwendigkeit einer strikten Ausrichtung des Prognoseberichts am Management Approach. Zur Darlegung und Begründung unserer Position verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Pkt. 2.5.

Ad. b)

In den Tz. 121-136 des Standardentwurfs erfolgt keine Differenzierung zwischen Anforderungen an kapitalmarkt-orientierte und nicht kapitalmarkt-orientierte Mutterunternehmen.

Der Verband unterstützt die Herabsetzung der Anforderungen für nicht kapitalmarkt-orientierte Mutterunternehmen. Für diese Unternehmen dürfte die Angabe der Annahmen für die Bildung der Überzeugung, dass die Fortführungsprämisse nach wie vor zutrifft, ausreichend sein. Jedwede weitergehenden Prognosen entziehen sie aufgrund der fehlenden Kapitalmarkt-orientierung einer validen Überprüfung.

Alternativ würde der Verzicht auf eine verpflichtende Quantifizierung der zu prognostizierenden Leistungsindikatoren (Tz. 128) eine wesentliche Erleichterung für die Unternehmen mit sich bringen. Selbst der IFRS PS *Management Commentary* sieht keine verpflichtende Quantifizierung vor (PS MC Tz. 36). Nicht zuletzt aus diesem Grund schlagen wir vor, die entsprechenden Textziffern im vorliegenden Standardentwurf (Tz. 128, Tz. 130-134, 136) zumindest für die nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen als nicht verpflichtend auszugestalten.

Frage 10:

**Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit
(E-DRS 27.135-136)**

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit - unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist - für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu?

Die Unternehmen der Versicherungswirtschaft sind nicht ausschließlich als Ersteller der Finanzberichte anzusehen, sondern treten auch als Investoren, d. h. als Adressaten der Finanzberichte, auf. Unter diesem Gesichtspunkt sind wir der Auffassung, dass gerade bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit die Anforderungen an die Qualität der Prognosen steigen müssten. Selbst im Falle einer - objektiv festgestellten - gesamtwirtschaftlich bedingten Unsicherheit dürfte gerade dann von einer erhöhten Berichtspflichtnotwendigkeit an die Adressaten ausgegangen werden. Die Unternehmen sollten selbst entscheiden, ob sie mit Szenariotechnik oder komparativen Prognosen arbeiten wollen. Zugleich betonen wir die Notwendigkeit der Einräumung eines weiteren Ermessensspielraums in der Situation außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der Ausgestaltung des Prognoseberichts im Sinne des Management Approachs.

Frage 11:

**Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken
(E-DRS 27.159)**

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen?

Wir halten das in der Tz. 159 vorgeschlagene Wahlrecht für sachgerecht; eine verpflichtende Nettodarstellung dürfte nicht immer die berechtigten informationellen Interessen der Adressaten zutreffend abdecken. Unsere Position ist somit, dass das Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode im finalen Standard beibehalten werden sollte.

Wir verkennen nicht, dass diese Position dem Trend, Wahlrechte in der Finanzberichterstattung an sich abzuschaffen, widerspricht. Zudem bildet letztlich die Nettoposition die bestehende Risikolage einer Unternehmung für den interessierten Kreis ausreichend ab, ohne die Risikostruktur und -strategie offenzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Interessenlage der nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen. Trotzdem sollte der jeweiligen Unternehmensleitung die Einschätzung überlassen werden, ob die Darstellung der Risikoposition in der Bruttovariante informativer ist und ob sie im (Konzern)Lagebericht zum Einsatz kommen sollte.

Die Vornahme von Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen stellen klassische Instrumente der bilanziellen Risikovorsorge dar. Ihnen kommt gerade in der Versicherungswirtschaft ein hoher Stellenwert zu.

Frage 12:

Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Wir sind der Auffassung, dass ein Gleichlauf des E-DRS 27 mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen ein sehr erstrebenswertes Ziel ist.

Zum jetzigen Punkt können wir keine Widersprüche in den Anforderungen erkennen. Insbesondere sehen wir nicht, dass es Anforderungen in E-DRS 27 gibt, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegenstehen würden.

Wir behalten uns die Möglichkeit vor, uns zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls speziell zu diesem Themengebiet im Detail zu äußern.

Frage 13:

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden?

Wir halten die geforderten segmentspezifischen Angaben im Rahmen des Konzernlageberichts grundsätzlich für zweckgerecht (Tz. 78 und Tz. 93). Wir sind der Auffassung, dass es in der Natur der Sache liegt, dass es in einem Konzern auf der Ebene der einzelnen Segmente zu unterschiedlichen Entwicklungen kommt. Erfolgt im Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, so ist dies analog für den Lagebericht grundsätzlich sinnvoll.

Wir sind allerdings nicht davon überzeugt, dass der Gesetzgeber eine segmentspezifische Ausgestaltung des Prognoseberichts fordert. Damit schlagen wir die Löschung der Pflicht in der Tz. 134 vor.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Anmerkung hinsichtlich der vorgeschlagenen Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien unter Pkt. 2.4.

Frage 14:

Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

- a) Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen?
- b) Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D. h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?

Ad. a)

Wir sind der Auffassung, dass eine Abstufung der Berichtspflichtanforderungen in Abhängigkeit von der Kapitalmarktorientierung zutreffend ist.

Ad. b)

Wir sehen kein weitergehendes Differenzierungspotenzial. Eine weitere Abstufung der Berichtspflichtanforderungen ergibt sich sowieso bereits branchenspezifisch aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Damit besteht keine Notwendigkeit, innerhalb des generell geltenden DRS weitere Differenzierungskriterien einzuführen.

Frage 15:

Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarkt-orientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Wir befürworten die durch den DSR gewählte Vorgehensweise. Sie entspricht zwar nicht dem System des HGB (Stufenabsatz mit klarer Trennung der allgemeinen Regelungen für alle Unternehmen und speziellen Regelungen für besondere Rechtsformen), hat jedoch den Vorteil der besseren Lesbarkeit der Regelungen, weil sie thematisch zusammenhängend wiedergegeben werden. Die vorangestellte Übersicht über die besonderen Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, findet unsere Zustimmung.

Darüber hinaus weisen wir an dieser Stelle explizit auf unsere Forderung unter dem Pkt. 2.3 hin, die Berichtspflichten eines Standards, die über das gesetzliche Anforderungsniveau hinausgehen, ebenfalls als solche explizit kenntlich zu machen. Das dürfte nach unserem Verständnis dem gesetzlichen Auftrag an eine privatrechtlich organisierte Einrichtung nach § 342 Abs. 1 Satz 1 HGB entsprechen.

Frage 16:

Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

- a) Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.
- b) Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen?
- c) Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird?

Ad. a) und b)

Wir sind der Auffassung, dass die Möglichkeit der Angabe einer Übereinstimmungserklärung mit dem IFRS Practice Statement „Management Commentary“ (PS MC) im handelsrechtlichen Konzernlagebericht nicht explizit kodifiziert werden sollte, sie aber durchaus erfolgen kann. Vor dem Hintergrund des angestrebten Ziels des DSR, nur die (aus dem Handelsgesetzbuch resultierenden) Mindestanforderungen zu kodifizieren, sollte diese potenzielle Möglichkeit nicht explizit kodifiziert werden. Die Anforderungen an die freiwillige Entsprechenserklärung ergeben sich aus dem PS MC selbst.

Ad. c)

Eine Übereinstimmungserklärung mit dem E-DRS 27 ist nicht zu fordern. Schließlich wird durch die Abschlussadressaten von der Erfüllung der *verpflichtenden* Anforderungen eines DRS ausgegangen, da sie nach Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Justiz GoB-Charakter haben. Werden die Grundsätze nicht beachtet, muss dies berichtet werden, um die Einhaltung des Mindestniveaus der Berichterstattung (mit Hilfe eines Abschlussprüfers) überwachen zu können. Auf die evtl. bestehende Berichtspflicht des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht wird hingewiesen.

Frage 17:

Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen?

Wir sind der Auffassung, dass eine Fokussierung des DSR auf die Kodifizierung der Mindestanforderungen zutreffend ist. Schließlich darf nach unserer Überzeugung der gesetzliche Rahmen durch einen DRS nicht überschritten, sondern nur konkretisiert werden. Das entspricht unserem Verständnis des gesetzlichen Auftrages in § 342 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB. Zudem bekommt der Standard auf diese Weise ein klareres Profil, da durch die Fokussierung auf die Mindestanforderungen die gesetzliche Fundierung besser zum Ausdruck kommt. Auch die gesteigerten Anforderungen an die kapitalmarktorientierten Unternehmen bzw. börsennotierten Aktiengesellschaften sollen grundsätzlich allein aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren.

Zu unserer ablehnenden Haltung bezüglich der davon abweichenden Kodifizierung der Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Pkt. 2.4.

Auch an dieser Stelle bringen wir explizit unsere Forderung zum Ausdruck, die Berichtspflichten eines Standards, die über das gesetzliche Anforderungsniveau hinausgehen, als solche bereits im Entwurfsstadium explizit kenntlich zu machen (vgl. Pkt. 2.3).

Frage 18:

Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

- a) Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend?
- b) Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu?
- c) Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?

Ad. a)

Wir halten spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht. Im derzeitigen rechtlichen Aufsichtsrahmen für Versicherungsunternehmen halten wir die Regeln des E-DRS 27 für hinreichend. Offen bleibt allerdings ein evtl. Überarbeitungsbedarf, wenn die sich aus *Solvency II* ergebenden Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit finalisiert werden.

Ad. b)

Der Form der Kodifizierung der spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen in einer Anlage stimmen wir grundsätzlich zu. Eine branchenspezifische Regelung erscheint uns nicht zwingend notwendig, will man den ganzheitlichen Rahmen für die Lageberichterstattung in einem Standard abstecken. Allerdings sei an dieser Stelle auf die fortdauernden Diskussionen über Berichtspflichten nach *Solvency II* hingewiesen. Wir behalten uns aus diesem Grund das Recht vor, uns zu einem gegebenen Zeitpunkt an den DSR mit einer entsprechenden Eingabe zu wenden. Es ist ein explizites Ziel der Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers, die Befolgungskosten (*compliance costs*) für die Unternehmen soweit möglich zu minimieren, so dass doppelte Berichtspflichten unterbleiben sollten.

Ad. c)

Wir sind nicht der Auffassung, dass spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung für andere Branchen notwendig sind. Hierzu sollte auch und vor allem der Meinungsbildungsprozess der anderen Branchen abgewartet werden.

Frage 19:

Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

- a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?
- b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche?

Ad. a)

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass in einem prinzipienbasierten Standard auf Beispiele etc. verzichtet werden sollte. So könnte auch der Standardentwurf E-DRS 27 von Beispielen befreit werden. In der Tradition des HGB übernehmen insbesondere das Fachschrifttum und die Wissenschaft die Aufgabe, die konkrete Anwendung einer gesetzlichen Regelung zu begleiten.

Wir verkennen jedoch nicht die Tatsache, dass die Wiedergabe der Beispiele in der Anlage 3 bzw. der Formulierungsbeispiele in den Tz. K235 und K236 eine sinnvolle Maßnahme darstellt, um der Unsicherheit in dem Umgang mit den gesetzlichen Anforderungen bzw. Standardvorgaben entgegenzuwirken, auch wenn damit der prinzipienbasierte Ansatz des Standards durchbrochen wird. Dies resultiert nicht zuletzt aus der aufwertenden Wirkung der Veröffentlichung des Standards durch das BMJ. Die Befolgung des Beispiels A3.1 zur Gliederung des Konzernlageberichts könnte wiederum zur erhöhten Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen beitragen. Es sollte jedoch deutlich gemacht werden, dass die Beispiele zwar Bestandteil des Standards sind, jedoch nur einen veranschaulichenden und keinen verbindlichen Charakter haben. Damit sollte vor allem sichergestellt werden, dass eine gleichwertige, aber gegebenenfalls abweichende Vorgehensweise möglich ist, ohne eine entsprechende Pflicht zur Begründung hervorzurufen.

Sofern an der Anlage mit den aufgeführten Beispielen festgehalten wird, sollten weitere Bereiche aus dem Kerntext des Standards in diese Anlage überführt werden, z. B.:

- In der Tz. 62 werden beispielhafte Sachverhalte genannt, die im Rahmen der Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs in Betracht kommen können. Um den Kernstandardtext zu entlasten, sollte diese Aufzählung in der Anlage 3 erfolgen.
- Die gleiche Überlegung (d. h. Verlagerung der Beispiele in die Anlage 3) gilt für die Aufzählung in der Tz. 68 bzw. Tz. 76 zur Darlegung der Ertragslage oder in der Tz. 109 hinsichtlich der Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.
- Die Aufzählung von alternativen Bestandteilen der Berichterstattung über das interne Kontrollsystem (K176 und K177) sollte ebenfalls in die Anlage 3 aufgenommen werden.
- Auch die Formulierungsbeispiele für den Wortlaut der Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Tz. K235 und K236) sollten in der Anlage 3 abgebildet werden. Dabei plädieren wir für zwei separate Erklärungen, so dass die Tz. K236 entfallen kann. Dadurch steigt die Transparenz der Erklärungen, da auch der Gesetzgeber den Konzernlagebericht neben den Konzernabschluss gestellt hat.

Ad. b)

Wir sehen vorerst keine Notwendigkeit, weitere Beispiele in den Standard aufzunehmen.

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Unsere weitergehenden Anmerkungen und Hinweise entnehmen Sie bitte unseren Ausführungen unter Pkt. 3. Unsere grundsätzliche Position haben wir unter Pkt. 2 dargelegt.

An dieser Stelle wollen wir abschließend festhalten, dass alle geforderten Angaben nicht unerhebliche Bereitstellungskosten auf der Seite der Unternehmen verursachen. Damit ist jede einzelne Pflicht zur Angabe daraufhin zu untersuchen, ob das Verhältnis (*trade-off*) zwischen dem erwarteten Nutzen und den Kosten der Bereitstellung gewahrt bleibt.

Der Verband setzt sich darüber hinaus nachdrücklich für einen prinzipienbasierten Standard ein. Die Auslegungs- und Ermessensspielräume sind einem solchen Regelungsansatz immanent; sie werden im Rahmen des Professional Judgments durch die verantwortlichen Unternehmensorgane ausgefüllt. Der (durch den Abschlussprüfer verifizierbare) Rückgriff auf die unternehmensinternen Informationshintergründe (Management Approach) dürfte am besten den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten befriedigen.

Berlin, den 23.04.2012